**Orgelbauvertrag**

zwischen

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

Hier klicken, um den Namen einzugeben

(Name)

Hier klicken, um die Straße einzugeben

(Straße)

Hier klicken, um PLZ und Ort einzugeben

(PLZ, Ort)

(im Folgenden “Auftraggeberin” genannt)

und

der Orgelbauwerkstatt

Hier klicken, um den Namen einzugeben

(Name)

Hier klicken, um die Straße einzugeben

(Straße)

Hier klicken, um PLZ und Ort einzugeben

(PLZ, Ort)

(im Folgenden “Auftragnehmerin” genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Leistungsverpflichtung der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Orgel in der Hier klicken, um den Namen einzugeben Kirche in Hier klicken, um den Namen einzugeben gemäß den jeweils geltenden landeskirchlichen Vorschriften nach den Ausführungen in dem anliegenden detaillierten Kostenanschlag vom Hier klicken, um Datum auszuwählen und den Angebotsnachträgen vom Hier klicken, um den Namen einzugeben.

Hier klicken, um den Namen einzugeben

[ ]  neu zu bauen

[ ]  umzubauen

[ ]  zu reparieren

[ ]  zu restaurieren

[ ]  zu reinigen

[ ]  Hier klicken für weitergehende Angaben [[1]](#footnote-1)

Die Orgelfachberatung wird durch den Orgelrevisor / die Orgelrevisorin / den Sachverständigenausschuss wahrgenommen. Die Kontaktdaten der/s Ansprechpartnerin/s sind:

Hier klicken, um den Namen einzugeben

Hier klicken, um Kontaktdaten einzugeben

In dem Kostenanschlag ist der im Zeitpunkt des Kostenanschlages kalkulierte Stundenverrechnungssatz genannt.

(2) Neben diesem Vertrag gelten keine allgemeinen Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen, und zwar auch dann nicht, wenn im Kostenanschlag der Auftragnehmerin auf solche Bezug genommen ist. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Nachträglichen schriftlichen Änderungswünschen der Auftraggeberin hat die Auftrag­nehmerin nach Möglichkeit nachzukommen. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin möglichst innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Wünsche einen Nachtrag zum Orgelbauvertrag zu übermitteln. Nach der Stellungnahme der Orgelfachberatung ist schriftlich ein Nachtrag zum Orgelbauvertrag nach landeskirchlichem Muster abzuschließen, das der landeskirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

(4) Sollten durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein, so ist die Auftragnehmerin berechtigt - in Abänderung ihres Angebotes - bessere Materialien oder Konstruktionen zu verwenden, soweit dadurch keine Kostensteigerungen eintreten. Dies bedarf der vorherigen Mitteilung an die Orgelfachberatung.

(5) Bei einem Neubau hat die Auftragnehmerin eine Ideenskizze des Prospektes, des Grundrisses, des Längs- und Querschnittes innerhalb von Zahl eingeben Monaten nach Vertragsabschluss der Auftraggeberin vorzulegen. Die endgültigen Zeichnungen vom Prospekt im Maßstab 1:20, Grundriss, Längs- und Querschnitt im Maßstab 1:100 oder 1:50 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin nach Stellungnahme der Orgelfachberatung sowie nach gutachtlicher Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege.

(6)  Die Auftragnehmerin hat die Leistung im eigenen Betrieb durchzuführen, soweit nicht in den Ausführungen in dem in Absatz 1 genannten Kostenanschlag oder in einem Nachtrag etwas anderes angegeben ist. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin dürfen Teile der Leistung abweichend von Satz 1 an namentlich benannte Nachunternehmer\*innen übertragen werden. Die Übertragung von Leistungen lässt die vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin unberührt.

§ 2
Vergütung

(1) Die Auftraggeberin zahlt an die Auftragnehmerin eine Vergütung entsprechend dem in § 1 Abs. 1 genannten Kostenanschlag und den ggf. vereinbarten Angebotsnachträgen in Höhe von Betrag eingeben EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Vergütung

[ ]  ist Festpreis

[ ]  erhöht sich ggf. nach Maßgabe des § 3.[[2]](#footnote-2)

(2) Die Kosten der Versicherungen (§ 7) sowie Kosten, die mit Sicherheitsleistungen der Auftragnehmerin und deren Rückgabe zusammenhängen (§ 14), sind in der Vergütung enthalten.[[3]](#footnote-3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Mitarbeitenden der Auftragnehmerin während der Montage

[ ]  sind ebenfalls mit der Vergütung abgegolten

[ ]  werden nach Maßgabe des Kostenanschlages berechnet.

[ ]  fallen nicht an, weil die Auftraggeberin die Unterbringung und Verpflegung auf eigene Kosten regelt. [[4]](#footnote-4)

(3) Die Vergütung ist nach Eingang der Rechnungen der Auftragnehmerin in folgenden Raten mit Mehrwertsteuer fällig:[[5]](#footnote-5)

1. Zahl eingeben % / Euro als Vorauszahlung innerhalb 14 Tagen nach Übersendung einer Ausfertigung dieses Vertrages mit dem Vermerk der kirchenaufsichtlichen Genehmigung an die Auftragnehmerin, durch Sicherheitsleistung nach § 14 abzusichern;
2. Zahl eingeben % / Euro als Abschlagszahlung nach entsprechendem nachgewiesenen Arbeitsfortschritt:

Hier klicken, um Arbeitsfortschritt zu beschreiben;

1. Zahl eingeben % / Euro als Abschlagszahlung nach entsprechendem nachgewiesenen Arbeitsfortschritt:

Hier klicken, um Arbeitsfortschritt zu beschreiben;

1. Zahl eingeben % / Euro als Abschlagszahlung nach entsprechendem nachgewiesenen Arbeitsfortschritt:

Hier klicken, um Arbeitsfortschritt zu beschreiben;

1. Zahl eingeben % / Euro als Abschlagszahlung nach entsprechendem nachgewiesenen Arbeitsfortschritt:

Hier klicken, um Arbeitsfortschritt zu beschreiben

1. Zahl eingeben % / Euro innerhalb 14 Tagen nach Abnahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin (§ 12), jedoch nicht vor Ablauf eines Monats ab Eingang der Schlussrechnung bei der Auftraggeberin (§ 11 Abs. 1).

(4) Soweit im Eigentum der Auftraggeberin stehende Orgeln oder Teile von Orgeln in die Werkstatt der Auftragnehmerin verbracht werden, macht die Auftragnehmerin der Auftraggeberin hierüber Mitteilung.[[6]](#footnote-6) Es wird vereinbart, dass der durch die erbrachten Arbeitsleistungen entstandene Mehrwert mit sofortiger Wirkung auf die Auftraggeberin übergeht. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, aus denen sich für einen Dritten ergibt, dass die entsprechenden Gegenstände im Eigentum der Auftraggeberin stehen.

(5) Im Falle eines Neubaus einer Orgel wird vereinbart, dass der von der Auftragnehmerin erbrachte und von der Auftraggeberin im Wege der Abschlagszahlungen bezahlte Mehrwert mit sofortiger Wirkung auf die Auftraggeberin übergeht.[[7]](#footnote-7) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen (Kennzeichnung des Materials, Lagerung in einem gekennzeichneten Bereich) zu treffen, aus denen sich für Dritte ergibt, dass Eigentum der Auftraggeberin begründet worden ist und für den Fall der Insolvenz der Auftragnehmerin ein Aussonderungsanspruch der Auftraggeberin besteht.

(6) Zur Sicherstellung der Erfüllung der Gewährleistung innerhalb der Verjährungsfrist (§ 13 Abs. 3) kann die Auftraggeberin in begründeten Fällen bis zu 3 % der in Absatz 1 genannten gesamten Vergütung einbehalten. Der einbehaltene Betrag ist spätestens bei Ablauf der Verjährungsfrist an die Auftragnehmerin zu zahlen, wenn die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen gemäß § 13 erfüllt hat.

(7) Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag und etwaigen Änderungen aus.

§ 3
 Nachforderungen der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin hat die angegebenen Preise nach dem Stand der Material- und Lohnkosten am Tage des Kostenanschlages errechnet. Der Anteil der Lohnkosten in der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Vergütung beträgt Prozentsatz eingeben %[[8]](#footnote-8).

(2) Mit der Zahlung der ersten Rate auf die Vergütung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) gelten die Materialkosten als gedeckt. Materialkostensteigerungen berechtigen nicht zu Nachforderungen der Auftragnehmerin.

(3) Erhöhungen des kalkulierten Stundenverrechnungssatzes, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Tage bis zur Ausführung der Arbeiten - jedoch nicht über das Ende der Fertigstellungsfrist oder ihrer Verlängerungen nach § 8 hinaus - eintreten, werden jeweils zum 1. April eines Jahres berücksichtigt. Die Erhöhungen bemessen sich nach dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland, soweit die Arbeiten gemäß Angaben in der Schlussrechnung in Zeiten erbracht wurden, in denen höhere Lohnkosten berücksichtigt werden können.

§ 4
Verpflichtungen der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, vor Anlieferung der Orgel Sorge zu tragen für

1. die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes,
2. die unbehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung und der Intonation, namentlich absolute Ruhe, soweit die Auftraggeberin hierauf Einfluss nehmen kann,
3. etwa erforderliche Gerüste, Leitern, Hebewerkzeuge und
4. im Bedarfsfall vorübergehende Hilfe beim Bewegen schwerer Teile auf ihre Kosten; der Bedarf an Hilfskräften und Vorrichtungen ist der Auftraggeberin spätestens zwei Wochen vor Montagebeginn mitzuteilen.

(2) Die Auftraggeberin veranlasst auf ihre Kosten die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstromanschlüsse sowie nach Angaben der Auftragnehmerin die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen. Während der Dauer der Aufstellung und Intonation der Orgel heizt die Auftraggeberin soweit erforderlich den Kirchenraum.

§ 5
Verpflichtungen der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin gestattet der Auftraggeberin, der Orgelfachberatung sowie den Beauftragten des Landeskirchenamtes während der Arbeitsstunden jederzeit Zutritt zu ihrer Werkstatt und ihren Lagerräumen, in denen die Vertragsleistung oder Teile dieser Leistung hergestellt und in denen die hierfür bestimmten Materialien und Orgelteile gelagert werden. Auf Verlangen sind den vorgenannten Personen die Werkzeichnungen und andere Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass Gottesdienste und andere kirchliche Feiern während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im Übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.

§ 6

Zutritt zum Orgelbereich

(1) Während der Orgelbauarbeiten in der Kirche darf die Auftragnehmerin die Anwesenheit unbeteiligter Personen, soweit sie nicht durch die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin zugelassen sind, im Orgelbereich nicht dulden. Die Vertragsparteien vereinbaren vorbehaltlich nachträglicher Ergänzungen, dass neben der Orgelfachberatung folgende Personen während der Orgelbauarbeiten in der Kirche Zutritt zum Orgelbereich haben:

Hier klicken, um Personen anzugeben

(2) Sofern der Orgelbereich selbst nicht verschließbar ist, wird für die Dauer der Orgel­bauarbeiten folgendes vereinbart:

Hier klicken, um Vereinbarungen zu beschreiben

Die Kirche wird in folgender Weise verschlossen:

Hier klicken, für Beschreibung

Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass bei Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen keine unbefugten Personen an die Orgel und Orgelteile herankommen, indem sie

Hier klicken, um Maßnahmen zu beschreiben

§ 7

Versicherungen

Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass die in ihren Besitz gelangenden Teile der Orgel gegen Transportschäden und gegen Schäden in ihrer Werkstatt durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Einbruchdiebstahl und Elementarschäden versichert sind. Die Auftragnehmerin muss ferner eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Auftragnehmerin muss der Auftraggeberin auf Verlangen nachweisen, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht.

§ 8
Fertigstellungsfrist

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Orgel innerhalb einer Frist von Zahl eingeben Monaten - gerechnet vom Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dieses Vertrages - fertigzustellen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin unverzüglich eine Ausfertigung dieses Vertrages mit dem Genehmigungsvermerk zu übersenden.

(2) Mit der Ausführung ist rechtzeitig zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist der Auftraggeberin und der Orgelfachberatung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Frist verlängert sich, soweit die rechtzeitige Fertigstellung behindert ist

1. durch einen von der Auftraggeberin zu vertretenden Umstand; wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, so sind die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen soweit wie geschuldet ausgeführt nach den Vertragspreisen abzurechnen,
2. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb der Auftragnehmerin oder einen unmittelbar für sie arbeitenden Betrieb,
3. durch höhere Gewalt oder andere für die Auftragnehmerin unabwendbare Umstände (z. B. Lärmbelästigungen durch Bauarbeiten in der Nähe der Kirche); als Behinderung gelten nicht Witterungsumstände und eine ungünstige Entwicklung des Personalbestandes im Betrieb der Auftragnehmerin, mit denen bei Abgabe des Kostenanschlages gerechnet werden musste.

(4) Sobald das Hindernis wegfällt, hat die Auftragnehmerin unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und dies der Auftraggeberin anzuzeigen. Waren jedoch die hindernden Umstände von der Auftraggeberin zu vertreten, so hat die Auftragnehmerin das Recht, die Arbeiten erst zu einem Zeitpunkt wieder aufzunehmen, durch den es ihr möglich ist, zwingende Fristen anderer Orgelbaumaßnahmen einzuhalten, zu denen sie sich vor Eintritt der hindernden Umstände verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin hierüber unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen.

(5) Streitfälle berechtigen die Auftragnehmerin nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 9
Verzug der Fertigstellung

(1) Auf eine Vertragsstrafe wegen Verzugs der Fertigstellung der Arbeiten wird verzichtet. Bei einzelvertraglicher Notwendigkeit bleibt diese jedoch ausdrücklich vorbehalten.

(2) Ist die Auftragnehmerin nach Absatz 1 in Verzug (§ 286 BGB), so kann die Auftraggeberin Schadensersatz nach § 281 BGB verlangen oder gem. § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten. Die Auftragnehmerin trägt im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung die Mehrkosten zur Herstellung der Abnahmereife durch die Beauftragung Dritter. Gleiches gilt, wenn die Auftragnehmerin nicht rechtzeitig mit der Ausführung der Arbeiten beginnt oder Leistungen, die schon während der Ausführung als vertragswidrig - z. B. mangelhaft - erkannt werden, nicht durch vertragsgemäße ersetzt.

§ 10
Kündigung des Auftraggebers

(1) Die Auftraggeberin kann mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag schriftlich kündigen. Für die der Auftragnehmerin zu zahlende Vergütung gilt § 648 Satz 2 BGB.

(2) Die Auftraggeberin kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn die Auftragnehmerin ihre Leistungen eingestellt hat oder über ihr Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin in diesen Fällen unverzüglich Mitteilung zu machen. Der ausgeführte Teil der Leistung ist, soweit er wie geschuldet ausgeführt ist, abzurechnen. Vorauszahlungen (§ 2 Abs. 3) sind unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11

Abschluss der Arbeiten

(1) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Schlussrechnung detailliert unter Bezugnahme auf die einzelnen Positionen des Kostenanschlages und etwaiger Nachträge vorzulegen, erforderliche Belege sind beizufügen (prüfbare Rechnung). Änderungen des Auftrages sind unter Hinweis auf die getroffene Vereinbarung besonders kenntlich zu machen oder auf Verlangen besonders abzurechnen.

(2) Zu den Leistungspflichten gehört, nach Abschluss der Arbeiten die Montagestelle aufzuräumen und zu reinigen sowie Montageabfälle, Werkzeug und Verpackungsmaterial abzutransportieren.

(3) Bei den Arbeiten ausgebaute und bei der Orgel nicht wieder verwendete Teile verbleiben im Eigentum der Auftraggeberin und müssen vor der Abnahmeprüfung im unmittelbaren Besitz der Auftraggeberin sein, wenn nichts anderes vereinbart ist. Vor Veräußerung von Teilen ist die Orgelfachberatung zu hören.[[9]](#footnote-9)

§ 12
Abnahme

(1) Nach Fertigstellung aller Orgelbauarbeiten folgt eine Abnahmeprüfung durch die Orgelfachberatung. Die Abnahmeprüfung soll im Beisein der Auftragnehmerin oder ihrer Vertretung und möglichst unmittelbar, spätestens einen Monat nach Fertigstellung, erfolgen. Die Abnahmeprüfung unmittelbar nach Fertigstellung aller Arbeiten setzt voraus, dass die Auftragnehmerin schriftlich darum bittet und den genauen Termin der Fertigstellung der Auftraggeberin und der Orgelfachberatung einen Monat vorher ankündigt. Unterbleibt ein Schreiben der Auftragnehmerin gemäß Satz 3, so lässt die Auftraggeberin spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie Kenntnis von der Fertigstellung der Arbeiten erhalten hat, die Abnahmeprüfung vornehmen.

(2) Bei der Abnahmeprüfung steht es der Orgelfachberatung frei, alle ihr erforderlich erscheinenden Proben und Untersuchungen, insbesondere Wind- und Metallproben, vorzunehmen.

(3) Das Abnahmegutachten der Orgelfachberatung dient der Auftraggeberin als Grundlage für einen Beschluss des Kirchenvorstandes über die Abnahme. Die Auftraggeberin wird unverzüglich nach Vorliegen des Abnahmegutachtens und der Schlussrechnung (§ 11 Abs. 1) in einer Kirchenvorstandssitzung über die Abnahme entscheiden. Wenn wesentliche Mängel vorliegen, kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das vollständige Eigentum an einer neu zu bauenden Orgel mit Abnahme der gesamten Leistung der Auftragnehmerin auf die Auftraggeberin übergeht.

§ 13
Sachmängelhaftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme (§ 11) den anerkannten Regeln der Orgelbautechnik entspricht und frei von Sachmängeln ist.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Orgel ein Jahr nach Fertigstellung mit der Auftraggeberin und der Orgelfachberatung ohne Kosten für die Auftraggeberin nochmals durchzugehen (keine Wartung).

(3) Die Mängelansprüche verjähren in 10 Jahren bei Neubau / Restaurierung / Umbau sowie in 5 Jahren bei Reparatur / Reinigung. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin. Für Elektrogebläse und Gleichrichter wird die von der Elektroindustrie eingeräumte Garantie von der Auftragnehmerin weitergegeben; die Verjährungsfrist beträgt jedoch mindestens zwei Jahre. Die Auftragnehmerin wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn die Auftraggeberin aufgetretene Mängel vor Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt.

(4) Die Sachmängelhaftung umfasst die Haftung für alle Mängel der oben unter § 1 Abs. 1 genannten Maßnahme, die während der Verjährungsfrist der Mängelansprüche aus falscher Anlage, mangelhaftem oder ungeeignetem Material oder mangelhafter Ausführung entstehen. Die Sachmängelhaftung entfällt bei Schäden, die in den Verantwortungsbereich der Auftraggeberin fallen, wie etwa unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Trockenheit oder Feuchtigkeit des Orgelraumes. Eine übermäßige Trockenheit oder Feuchtigkeit ist anzunehmen, wenn die relative Luftfeuchtigkeit im Orgelraum unter 45 % bzw. über 75 % liegt. Kurzfristige Unter- oder Überschreitungen dieser Werte sind dabei unerheblich.

(5) In dringenden Fällen (z. B. bevorstehendes Orgelkonzert) ist die Auftragnehmerin ver­pflichtet, für möglichst umgehende Mängelbeseitigung zu sorgen.

(6) Wenn die Auftraggeberin, ohne dass ein Fall der Selbstvornahme nach § 637 BGB vor­liegt, ohne Einvernehmen mit der Auftragnehmerin Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Orgelbauwerkstatt vornehmen lässt, erlischt insoweit die Sachmängelhaftung der Auftragnehmerin.

(7) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Pflege und Wartung der Orgel während der Verjährungsfrist (Absatz 3 Satz 1) durch die Auftragnehmerin vornehmen zu lassen. Darüber schließen die Vertragsparteien einen besonderen Pflege- und Wartungsvertrag entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen ab, und zwar mit folgender Vergütung:

Hier klicken, um Abweichungen zu beschreiben

§ 14
Sicherheitsleistung

Die Auftragnehmerin leistet auf ihre Kosten zur Absicherung von Vorauszahlungen, insbesondere der Vorauszahlung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank zugunsten der Auftraggeberin auf erste Anforderung zahlbar. Die Bankbürgschaft muss mit Verzicht auf Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage erteilt werden. Eine Bürgschaft gleichen Inhalts kann auch durch ein Versicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, geleistet werden. Die Auftraggeberin wird auf die Sicherheit verzichten, soweit sie sie nicht mehr benötigt.

§ 15

Abtretungen

Forderungen der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag gegen die Auftraggeberin können nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin und des Landeskirchenamtes nach den von diesem festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

§ 16

Urheberrecht

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungen der Auftragnehmerin für Zwecke der Auftraggeberin zu verwenden und an der Orgel Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die die Auftraggeberin mit Rücksicht auf ihre Verwendung für zweckmäßig hält. Eine Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.

§ 17
Unzulässige Zuwendungen

Die Auftragnehmerin darf Personen, die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, keine Zuwendungen oder Vergünstigungen gewähren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe des 20-fachen Wertes der gewährten Zuwendung oder Vergünstigung an die Auftraggeberin zu zahlen.

§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der Auftraggeberin.

§ 19
Zusätzliche Vereinbarungen

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Hier klicken, um Zusatzvereinbarungen zu beschreiben

§ 20

Teilnichtigkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 21
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Dieser Vertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 22
Vertragsausfertigungen

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die Auftragnehmerin, die Auftraggeberin, das Landeskirchenamt und das Kirchenamt.

Ort eingeben , den Datum auswählen. Ort eingeben, den Datum auswählen. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Name der Gemeinde Name der Orgelbauwerkstatt

Der Kirchenvorstand Orgelbauwerkstatt

Siegel der Kirchengemeinde ggf. Stempel der Orgelbauwerkstatt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorsitzende/r Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Kirchenvorsteher/in

Kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt am:

Hannover, den
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt

 In Vertretung: / Im Auftrage:
Siegel des
Landeskirchenamtes

1. Zutreffendes ankreuzen [↑](#footnote-ref-1)
2. Zutreffendes ankreuzen [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Kosten der Sicherheitsleistungen sind im Kostenanschlag im Voraus zu kalkulieren, oder es ist im Kostenanschlag eine nachträgliche Berechnung gemäß den tatsächlich entstandenen Kosten mit Obergrenze des Zinssatzes der Bank/Sparkasse/Versicherung auf die Bürgschaftssumme vorzusehen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Zutreffendes ankreuzen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die erste Rate kann entfallen, wenn keine Vorauszahlung in Anspruch genommen wird. Die Anzahl der Zwischenabschläge kann variieren. Die Schlussrate soll mindestens 10 % betragen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Da Orgeln als Gebäudezubehör im Rahmen der landeskirchlichen Gebäude- und Inventarsammelversicherung versichert sind, bitten wir, die Überbringung einer Orgel oder von Orgelteilen in die Werkstatt der Auftragnehmerin unserem Versicherer zuvor anzuzeigen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Im Falle der Neuanfertigung einer Orgel in der Werkstatt der Auftragnehmerin mit laufendem Eigentumsübergang bitten wir, dies unserem Versicherer zuvor anzuzeigen. Die sogenannte „Außenversicherung“ deckt grundsätzlich einen Zeitraum von 6 Monaten ab. Es kann im Einzelfall aber auch eine längere Frist vereinbart werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Prozentsatz einfügen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Stark bleihaltige Pfeifen sollen aus gesundheitlichen Gründen nicht an Privatpersonen verkauft werden. [↑](#footnote-ref-9)